

21.12.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**A. Zielsetzung**

Griechenland ist bisher noch nicht in den Schutzzweck der sogenannten Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG einbezogen. Dies soll mit der Richtlinie des Rates vom 1. Januar 1981 zur Änderung auf Grund des Beitritts der Republik Griechenland der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (81/7/EWG; ABl. EG Nr. L 14 S. 23) erfolgen.

B. Lösung

Die Richtlinie soll mit der vorstehenden Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden. Gleichzeitig sollen einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, die sich aus der Praxis bei der Anwendung der Vorschriften der Pflanzenbeschauverordnung ergeben haben. Termin für die Umsetzung ist jetzt der 31. März 1985.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch diese Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten, da durch die Kontrolltätigkeit das reichhaltige Angebot nicht eingeschränkt wird. Die Vorschriften haben positive Auswirkungen auf die Umwelt, da ein Verhindern der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen chemische Pflanzenschutzmaßnahmen entbehrlich werden lassen kann.

21.12.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 721 03 - Pf 29/84

Bonn, den 20. Dezember 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung
der Pflanzenbeschauverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung zur Änderung der
Pflanzenbeschauverordnung
Vom

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 15. März 1982 (BGBl. I S. 329), geändert durch Verordnung vom 21. März 1983 (BGBl. I S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die zuständige Behörde kann verbieten, daß die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen allein oder auf anderen als den in dieser Anlage aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen eingeführt werden."

2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "von einem Mitgliedstaat" durch die Worte "vom Ursprungsland" ersetzt.
3. In § 7 wird jeweils das Wort "Zolldienststelle" durch das Wort "Zollstelle" ersetzt.
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus einem Mitgliedstaat gilt die Untersuchungspflicht nur, wenn

1. ein Anhaltspunkt für einen Befall besteht oder
2. die Sendung ihren Ursprung nicht in einem Mitgliedstaat hat und nicht von einem Weiterversendungszeugnis eines Mitgliedstaates begleitet ist."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird die Nummer 3 gestrichen;
- b) folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Die zuständige Behörde kann, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht, Ausnahmen von den §§ 5 bis 9 für Umzugsgut sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zulassen, die zum nicht-gewerblichen Gebrauch des Besitzers oder Empfängers oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind."

6. In § 11 Satz 1 werden die Worte "an der Einlaßstelle" gestrichen.

7. § 17 wird wie folgt gefaßt:

" § 17

Auf die Durchfuhr sind die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts über die Einfuhr und die Ausfuhr entsprechend anzuwenden. Auf die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, auf die unmittelbare Durchfuhr über Freihäfen oder Flughäfen und die Durchfuhr von Postsendungen sind jedoch nur die §§ 2 bis 7 anwendbar."

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. von § 4 bei

- a) bewurzelten Reben,
- b) Edelreisern von Obstgehölzen und Rosen,
- c) Bonsai-Pflanzen;"

b) der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Semikolon ersetzt; folgend Nummer wird angefügt:

"7. von den §§ 5, 6 und 8 bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstig Gegenständen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat."

9. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird das Zitat "§ 3 Abs. 1 oder 3" durch das Zitat "§ 3 Abs. 1 oder 3 Satz 1" ersetzt.

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- 3 -

- a) Der Tabellenkopf wird wie folgt gefaßt:

"Schadorganismen"	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2"

- b) In Nummer 1 werden nach der den Schadorganismus *Globodera rostochiensis* betreffenden Position folgende Positionen eingefügt:

1	2
" <i>Helicoverpa armigera</i> Hübner	Altweltlicher Baumwollkapselwurm
<i>Heliothis zea</i> (Boddie)	Amerikanischer Baumwollkapselwurm".

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Tabellenkopf wird wie folgt gefaßt:

"Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse"		Schadorganismen
	wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Be- zeichnung
1	2	3"

- b) Teil A Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der die Erdbeere betreffenden Position wird in Spalte 2 folgende Zeile angefügt:

"*Xanthomonas fragariae* Kennedy et King";

bb) in der die Prunus-Arten betreffenden Position wird in Spalte 2 nach der Zeile "Anarsia lineatella" folgende Zeile angefügt:
"Xanthomonas campestris pv pruni (E.F. Smith) Dye";

cc) die die Rübe betreffende Position wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
"Rübe (Beta vulgaris L.)	Beet curly top virus	Kräuselschopfkrankheit der Rübe
	Beet leaf curl virus	Rübenkräuselkrankheit";

dd) in der die Weinrebe betreffenden Position wird in Spalte 2 die Zeile
"Viteus vitifolii (Fitch) Shim."
ersetzt durch die Zeile
"Daktulosphaira vitifoliae (Fitch)";

c) Teil A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"2. Saatgut, außer Kartoffeln";

bb) die die Kartoffel betreffende Position wird gestrichen;

d) nach Teil A Nr. 2 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
"2a Kartoffeln		
Kartoffel (Solanum tuberosum L.), Knollen	Phthorimaea operculella Zell.	Kartoffelmotte

zum Anpflanzen be- stimmte Knollen	Ditylenchus destructor Pseudomonas solanacearum Tomato spotted wilt virus	Älchenkrätze Schleimkrankheit der Kartoffel Bronzeflecken der Tomate
zum Anpflanzen be- stimmte Knollen mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten und Knollen, außer Früh- kartoffeln und Kartoffeln, die zur industriellen Verarbeitung be- stimmt sind	Phoma exigua var. foveata (Foister) Boerema	Phoma-Fäule der Kartoffel".

12. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1.1 Buchstabe a werden nach dem Wort "Dänemark," das Wort "Finnland," eingefügt und die Worte "in der Deutschen Demokratischen Republik durch die Worte "der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)" ersetzt;
- bb) in Nummer 2 werden die Worte "Nachtschattengewächse (Solanaceae)" durch die Worte "Solanum-Arten (Solanum L.)" ersetzt;

b) Teil B Nr. 1 wird gestrichen.

13. Anlage 4 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.6 wird durch folgende Nummern ersetzt:

	1	2
"2.6	Rübe (Beta spp.)	
2.6.1	Rübe, außer Samen, zum Anpflanzen be- stimmt	Die Rüben müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Beet curly top virus fest- gestellt worden ist.

2.6.2 Rübe, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Polen, der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)

Die Rüben müssen

- a) aus einem Gebiet stammen, in dem kein Anzeichen des Erregers der Rübenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) festgestellt worden ist, und
- b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.";

b) in den Nummern 4.1.3 und 4.2.2 werden jeweils in Spalte 1 nach den Worten "Deutschen Demokratischen Republik" die Worte "oder Berlin (Ost)" angefügt;

c) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

aa) in der Position "Australien" wird in Spalte 2 Buchstabe A folgende Zeile angefügt:
"Xanthomonas fragariae";

bb) in der Position "Frankreich" wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"A Strawberry crinkle virus
Strawberry yellow edge virus

B Arabis mosaic virus
Phytophthora fragariae
Raspberry ringspot virus
Xanthomonas fragariae";

cc) nach der Position "Frankreich" wird folgende Position eingefügt:

- 7 -

1	2
"Griechenland	B Xanthomonas fragariae";

- dd) in den Positionen "Italien" und "Vereinigte Staaten" wird jeweils in Spalte 2 Buchstabe A folgende Zeile angefügt:
"Xanthomonas fragariae";
- ee) in der Position "Deutsche Demokratische Republik" werden in Spalte 1 die Worte "oder Berlin (Ost)" angefügt;
- d) in Nummer 4.5 wird in der Position "Kanada" in Spalte 2 folgender Buchstabe B angefügt:
"B Xanthomonas campestris pv pruni";
- e) in Nummer 4.6.2 werden in Spalte 1 nach den Worten "der Deutschen Demokratischen Republik" die Worte "oder Berlin (Ost)" angefügt;
- f) in Nummer 4.8 werden in der Position "Deutsche Demokratische Republik" in Spalte 1 die Worte "oder Berlin (Ost)" angefügt.
14. Anlage 5 Teil A wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift der Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
" Saatgut, außer Kartoffeln";
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
"3 Kartoffeln
Knollen von Solanum tuberosum".
15. Anlage 9 entfällt.
16. Anlage 10 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
"1. Getreide:
Gerste (Hordeum vulgare L.),
Hafer (Avena sativa L.),

Mais (*Zea mays* L.),
Mohrenhirse (*Sorghum Moench*),
Roggen (*Secale cereale* L.),
Weizen (*Triticum* sp.),

auch geschält, geschliffen, geschrotet, gequetscht, entspelzt
oder gestutzt".

17. In Anlage 11 wird der Tabellenkopf wie folgt gefaßt:

"Schadorganismen"	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2"

18. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

- a) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3, 11 und 12 werden gestrichen;

bb) in Nummer 17 wird in Spalte 2 nach der Zeile
"Frankreich,"
die Zeile
"Griechenland,"
eingefügt;

- b) in Teil B Nr. 1.1 und 1.3 wird in Spalte 2 jeweils die Zeile
"Italien"
durch die Zeilen
"Griechenland,
Italien"
ersetzt.

19. Die Anlagen 13 und 14 erhalten die Fassung der Anlage dieser Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung
mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Schadorganismen, auf deren Befall bei Ausfuhr in
bestimmte Mitgliedstaaten zu untersuchen ist

Schadorganismen		
Mitgliedstaaten	wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3
Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich	<i>Leptinotarsa decemlineata</i>	Kartoffelkäfer
Frankreich, Italien	<i>Pseudaulacaspis pentagona</i> Targ.	Mandel- oder Maulbeerschild- laus
Frankreich, Griechenland, Italien	<i>Diaphorina citri</i> Kuway <i>Iridomyrmex humilis</i> Mayr <i>Pseudococcus comstocki</i> Kuw. <i>Toxoptera citricidus</i> Kirk. <i>Trioza erythraea</i> Del Guercio Viren von Zitrus (Citrus L.) <i>Xanthomonas citri</i> (Hesse) Dowson	Südostasiatischer Zitrus- Blattfloh Argentinische Ameise Bananenschmierlaus Braune Zitrus-Blattlaus Ostafrikanischer Zitrus-Blatt- floh
Griechenland	<i>Phymatotrichum omnivorum</i> (Shear) Duggar	
Griechenland, Italien	<i>Aleurocanthus woglumi</i> Ashby <i>Anastrepha fraterculus</i> Wied. <i>Anastrepha ludens</i> Loew. <i>Busseola fusca</i> Hampf. <i>Cronartium ribicola</i> J.C. Fischer <i>Dacus dorsalis</i> Hendel <i>Dialeurodes citri</i> Ashm. <i>Diaporthe citri</i> (Fawc.) Wolf <i>Dibotryon morbosum</i> (Schw.) Theissen et Sydow <i>Diplodia natalensis</i> P. Evans <i>Elaeoe fawcettii</i> Bitanc. et Jenkins <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. <i>Phorocantha semipunctata</i> F.	Schwarze Zitrusfliege Peruanische Fruchtfliege Mexikanische Fruchtfliege Maisstengelbohrer Weymouthskiefernblassenrost Orientalische Fruchtfliege Zitrus-Mottenschildlaus Schwarzer Rindenkrebs der Kirsche Zitrus-Grind Eukalyptusrüßler Eukalyptusbockkäfer
Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Phytophthora cinnamomi</i> <i>Sclerotinia lagerbergii</i>	Wurzel- und Stammfäule Kieferntriebsterben

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die bei Ausfuhr in bestimmte Mitgliedstaaten auf Befehl durch bestimmte Schadorganismen zu untersuchen sind

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Mitgliedstaaten	Schadorganismen	
		wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3	4
A Pflanzen			
1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt			
1.1 Apfel (<i>Malus pumila</i>)	Frankreich, Griechenland, Italien	<i>Leucaspis japonica</i> (Cockerell)	
	Griechenland Italien	<i>Cryptosporiopsis curvispora</i> (Pk.) Gremmen	
1.2 Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.), außer Samen	Griechenland	<i>Anthonomus grandis</i> Boh.	Mexikanischer Baumwollkapselkäfer
1.3 Birne (<i>Pyrus</i>)	Frankreich, Griechenland, Italien	<i>Leucaspis japonica</i>	
1.4 Fichte (<i>Picea</i>), außer Samen	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Gilpinia hercyniae</i>	Fichtenbuschhornblattwespe
		<i>Pristiphora abietina</i>	Kleine Fichtenblattwespe
1.5 Lärche (<i>Larix</i>), außer Samen	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Cephalcia alpina</i> Klug	Lärchengespinstblattwespe
1.6 Lauch (<i>Allium</i>)	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Urocystis cepulae</i>	Zwiebelbrand
1.7 Mandel (<i>Prunus amygdalus</i>), einschließlich der Früchte, die ganz oder teilweise die äußere Hülle behalten haben	Griechenland, Italien	<i>Ascochyta chlorospora</i> Speg.	
1.8 Zitrus (<i>Citrus</i>)	Frankreich, Griechenland, Italien	<i>Gloeosporium limeticola</i> Clausen <i>Leucaspis japonica</i> <i>Unaspis yanonensis</i> (Kuwana)	
	Griechenland Italien	<i>Aleurothrixus floccosus</i> (Maskell)	

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Mitgliedstaaten	Schadorganismen	
		wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3	4
	Griechenland, Italien	Corticium solmonicolor Berk. et B.	
2. Saatgut, außer von Kartoffel			
2.1 Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.)	Griechenland	Glomerella goesypii	Anthraknose der Baumwolle
2.2 Bohne (<i>Phaseolus vulgaris</i> L.)	Griechenland, Italien	Corynebacterium flaccumfaciens (Hedges) Dows.	Bakterienwelke der Bohne
2.3 Helmbohne (<i>Dolichos</i> Jacq.)	Griechenland, Italien	Corynebacterium flaccumfaciens	Bakterienwelke der Bohne
2.4 Mandel (<i>Prunus amygdalus</i>), Früchte	Griechenland, Italien	Eurytoma amygdali End.	Mandelsamenwespe
2.5 Soja (<i>Glycine max</i> L. Merrill)	Griechenland	Pseudomonas glycinea (Coerper) Stapp	Eckige Fleckigkeit
3. Kartoffeln			
3.1 Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i>), zum Anpflanzen bestimmte Knollen mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten und Knollen, außer Frühkartoffeln und Kartoffeln, die zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind	Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande	Phoma exigua var. foveata	Phoma-Fäule der Kartoffel
B. Pflanzenerzeugnisse			
1 Nadelhölzer (<i>Coniferae</i>), Holz mit Rinde	Irland, Vereinigtes Königreich	Dendroctonus micans (Kugelann) Ips amitinus Eichhoff Ips duplicatus Sahlb. Ips typographus (L.)	Riesenbarkkäfer Kleiner Achtzähniger Fichtenborkenkäfer Nordischer Fichtenborkenkäfer Buchdrucker (= Großer Achtzähniger Fichtenborkenkäfer)
	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	Ips cembrae Heer Ips sexdentatus Boerner	Großer Lärchenborkenkäfer Großer Kiefernborke- käfer"

BegründungA. Allgemeiner TeilI. Gründe für die Verordnung

Mit dieser Verordnung werden im Rahmen der Rechtsharmonisierung die Richtlinie des Rates vom 1. Januar 1981 zur Änderung auf Grund des Beitritts der Republik Griechenland der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (81/7/EWG; ABl. EG Nr. L 14 S. 23) - sogenannte Griechenland-Pflanzenbeschau-richtlinie - umgesetzt sowie einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die sich aus der Praxis bei der Anwendung der Vorschriften der Pflanzenbeschauverordnung ergeben haben.

Rechtsgrundlage der vorliegenden Verordnung ist § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes.

Die Änderungen und Ergänzungen betreffen insbesondere die phytosanitären Bedürfnisse Griechenlands, die durch den Beitritt zur Gemeinschaft entstanden sind. Beim Erlass der Pflanzenbeschauverordnung im Jahre 1982 war der genaue Umsetzungstermin für die sogenannte Griechenland-Pflanzenbeschau-richtlinie noch nicht endgültig festgelegt; Termin für die Umsetzung in nationales Recht ist jetzt der 31. März 1985. Ferner sollen Unstimmigkeiten, die bei der Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG in nationales Recht entstanden sind, ausgeräumt sowie redaktionelle Klarstellungen vorgenommen werden.

II. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Da kein zusätzlicher Kontrollaufwand erforderlich wird und das Marktangebot reichlich ist, sind keine Auswirkungen auf die Preise, insbesondere die Verbraucherpreise, zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Vorschriften haben positive Auswirkungen auf die Umwelt, da ein Verhindern der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen chemische Pflanzenschutzmaßnahmen entbehrlich werden lassen kann.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Vorschrift ist bisher nicht aus der Richtlinie des Rates 77/93/EWG in die Pflanzenbeschauverordnung übernommen worden; die Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden hat ergeben, daß nur mit einem gewissen Handlungsspielraum die Einschleppung bestimmter Quarantäneschadorganismen verhindert werden kann. Beispielsweise kann bisher nach der Pflanzenbeschauverordnung zwar die Kartoffelmotte auf Pflanzkartoffeln, nicht aber auf Speisekartoffeln beanstandet werden.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Da nicht nur Warensendungen aus Mitgliedstaaten, sondern auch aus Drittländern in einen anderen Mitgliedstaat weiterversandt werden können, ist es erforderlich, daß in jedem Fall die Urschrift oder beglaubigte Abschrift des jeweiligen Pflanzengesundheitszeugnisses beigelegt wird. Wird die bisherige Vorschrift wörtlich angewandt, so müßte der jeweilige Mitgliedstaat ein Pflanzengesundheitszeugnis auch für Drittlandware ausstellen, wenn diese zum Weiterversand gelangt.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Änderung dient der notwendigen Anpassung an den Sprachgebrauch des § 74 Zollgesetz in der Fassung vom 16. Mai 1970 (BGBl. I S. 529).

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 2)

Die phytosanitäre Untersuchung im Erzeugerland hat sich in der Zwischenzeit grundsätzlich bewährt. Mit der Neufassung soll klargestellt werden, daß unnötige Doppelarbeit vermieden wird und sich die Nachkontrollen an den Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Damit wird einem Hauptanliegen der Länder Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

§ 10 regelt in Verbindung mit Anlage 9 die Einfuhrerleichterungen. Durch die Neufassung der bisherigen Nummer 3 und dem Fortfall der Kontrollen von Lebens- und Futtermitteln kann auf Anlage 9 verzichtet werden; bei Bedarf kann die zuständige Behörde jedoch die erforderlichen Maßnahmen veranlassen, z.B. wenn Wirtspflanzen des Feuerbrandes, die Befallssymptome zeigen oder Speisekartoffeln mit Ursprung Amerika für den eigenen Bedarf eingeführt werden sollen.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Nach § 7 Pflanzenbeschauverordnung müssen die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände über eine Einlaßstelle im Sinne von § 21 Pflanzenschutzgesetz eingeführt werden. Die Kann-Bestimmungen zum Vorratsschutz nach § 11 Pflanzenbeschauverordnung in Verbindung mit den Anlagen 10 und 11 sind somit nicht an Einlaßstellen gebunden; die Einfuhr der Erzeugnisse im Sinne der Anlage 10 ist über jede Zollstelle möglich.

Zu Nummer 7 (§ 17)

Der § 17 wird neugefaßt mit dem Ziel, daß pflanzenbeschaupflichtige Sendungen, die z.B. zur unmittelbaren Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung oder über Freihäfen angemeldet werden, nicht nachträglich zur Erledigung der Zollformalitäten an einer beliebigen Zollstelle ohne Einlaßstelle vorgeführt werden. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände sollen darüber hinaus bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein.

Zu Nummer 8 (§ 18 Abs. 1)

Buchstabe a

Die Umformulierung dient der Klarstellung.

Buchstabe b

Mit der zusätzlichen Ausnahmemöglichkeit wird einerseits eine entsprechende Regelung der Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG umgesetzt und andererseits der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zuzulassen.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 sollen nicht erweitert, sondern auf dem derzeitigen Stand belassen werden.

Zu Nummer 10 (Anlage 1)

Buchstabe a

Die Tabellenköpfe sollen hinsichtlich der Bezeichnung "Schadorganismen" an den neueren wissenschaftlichen Sprachgebrauch angepaßt werden. Das bedeutet, daß bei der wissenschaftlichen und der deutschen Bezeichnung nur noch von Schadorganismen gesprochen wird.

Buchstabe b

Der zunehmende Befallsdruck mit diesen beiden Schadorganismen führte zu der Aufnahme in die Richtlinie 81/7/EWG (sogenannte Griechenland-Pflanzenbeschaurichtlinie). Die Übernahme in die Pflanzenbeschauverordnung dient der Umsetzung.

Zu Nummer 11 (Anlage 2)

Buchstabe a

Es gelten die unter Nummer 9 Buchstabe a gemachten Ausführungen entsprechend.

Buchstabe b

Die unter den Buchstaben aa) und bb) aufgeführten gefährlichen Bakteriosen sind bisher innerhalb der Mitgliedstaaten nur vereinzelt in den südlicheren Regionen aufgetreten. Die Aufnahme in Anlage 2 soll einer weiteren Verbreitung vorbeugen. Die Einschleppung des Beet curly top virus (Buchstabe cc) und die damit verbundenen Ertragsausfälle sollen verhindert werden. Die Änderung in Buchstabe dd) berücksichtigt die neuere wissenschaftliche Bezeichnung der Reblaus.

Buchstabe c

Die Kartoffel ist bisher in den Anlagen unter verschiedenen Positionen wie Saatgut, Speisekartoffeln, Kartoffel oder als Pflanzenerzeugnis aufgeführt worden. Mit den Änderungen sollen in den jeweiligen Anhängen die jeweiligen Anforderungen für die Kartoffel in einer Position zusammengefaßt werden.

Der Befall mit Kartoffelmotte, der nach der Pflanzenbeschauverordnung bisher nur bei Saatgut beanstandet werden konnte, wird auf alle Kartoffeln erweitert, wie dies die Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG bereits vorsieht.

Zu Nummer 12 (Anlage 3)

Buchstabe a

Pflanzen aus Finnland und Berlin (Ost) sind nicht befallen im Sinne der Anlage 3 Buchstabe A Nr. 1.1 und werden daher unter Buchstabe a ergänzt. Die Änderung in Nummer 2 dient der Klarstellung.

Buchstabe b

Mit Holz der Weinrebe wird in Fachkreisen Vermehrungsgut der Rebe bezeichnet. Dieses ist in Anlage 3 Teil A Nr. 1.5 bereits geregelt. Für Holz von Reben im eigentlichen Sinne besteht fachlicherseits dagegen kein Regelungsbedarf, so daß die Position gestrichen werden kann.

Zu Nummer 13 (Anlage 4 Teil A)

Buchstabe a

Die Position Rübe wird neu gefaßt und um die Anforderungen ergänzt, die eine Einschleppung des Beet curly top virus verhindern sollen; dies sieht auch die sogenannte Griechenland-Pflanzenbeschaurichtlinie vor.

Buchstabe b

Berlin (Ost) ist wie die Deutsche Demokratische Republik als befallen anzusehen.

Buchstaben c - f

Die Änderungen tragen den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung. Entweder wurden bestimmte Schadorganismen in den betreffenden Ländern nachgewiesen oder es wird ein erstmaliger Befall registriert.

Zu Nummer 14 (Anlage 5 Teil A)

Buchstaben a und b (Anlage 5 Nr. 2 und 3)

Die Neufassung erfolgt in Anpassung an das in Nummer 10 Buchstabe c beschriebene System.

Zu Nummer 15 (Anlage 9)

Die Bestimmung des § 10 ist teilweise neu gefaßt worden und bestimmte Erfordernisse, die in der bisherigen Anlage 9 aufgelistet sind, können entfallen.

Anlage 9 ist damit entbehrlich.

Zu Nummer 16 (Anlage 10 Nr. 1)

Neben einer drucktechnischen Änderung, mit der zum Ausdruck gebracht werden soll, daß sich die Auflistung der Zustandsbeschreibung in der Nummer 1 auf alle aufgeführten Getreidearten bezieht, erfolgt mit der wissenschaftlichen Bezeichnung *Triticum* spp. in der Position Weizen eine Erweiterung, um neben der Art *T. aestivum* auch andere Arten wie beispielsweise *T. dicoccon*, *T. durum* oder *T. spelta* untersuchen zu können.

Zu Nummer 17 (Anlage 11)

Es gelten die unter Nummer 5 Buchstabe a gemachten Ausführungen entsprechend.

Zu Nummer 18 (Anlage 12)

Der Altweltliche Baumwollkapselwurm und der Amerikanische Baumwollkapselwurm sind in Anlage 2 (siehe auch Nummer 9 Buchstabe b) aufgenommen worden. Die restlichen Anforderungen sind in Anlage 4 enthalten und für alle Mitgliedsstaaten verbindlich. Die Änderung der Bestimmungen sowie die des Doppelbuchstaben bb und des Buchstaben b dienen der Umsetzung der sogenannten Griechenland-Pflanzenbeschaurichtlinie.

Zu Nummer 19 (Anlagen 13 und 14)

Die Anlagen 13 und 14 werden neugefaßt, da

1. redaktionelle Änderungen im Tabellenkopf und in den die Kartoffel betreffenden Positionen vorgenommen werden,

2. aus der sogenannten Griechenland-Pflanzenbeschaurichtlinie Quarantäne-Schadorganismen, die bereits für einige Mitgliedstaaten geregelt sind, auch für Griechenland geregelt werden müssen und Quarantäne-Schadorganismen, die ausschließlich für Griechenland relevant sind, neu aufzunehmen sind.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Übliche Schlußvorschrift.

08.02.85

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschau-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 2) ,

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 8 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus einem Mitgliedstaat gilt die Untersuchungspflicht in Form von Stichproben, es sei denn,

1. es besteht ein Anhaltspunkt für einen Befall oder
2. die Sendung hat ihren Ursprung nicht in einem Mitgliedstaat, und sie ist nicht von einem Weiterversendungszeugnis eines Mitgliedstaates begleitet."

Begründung:

Der Grundsatz, die pflanzenbeschauliche Kontrolle in das Exportland zu verlegen, ist zu begrüßen. Die amtliche Pflanzenbeschau kann jedoch aufgrund der bisherigen Erfahrungen auf gelegentliche Stichprobenuntersuchungen bei der Einfuhr nicht verzichten, da nur diese Anhaltspunkte für einen Befall mit Schadorganismen oder eine Krankheit geben können. Deshalb sollte die Möglichkeit auf Stichprobenuntersuchungen ausdrücklich in der Pflanzenbeschauverordnung verankert bleiben. Im übrigen steht das EG-Pflanzenbeschauerecht der Beibehaltung der Stichprobenuntersuchung nicht entgegen.